

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

958

Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren

I. Brandschutztechnische Ausstattung

Schulen müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Gebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal deutlich unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

An den zentralen Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können.

Die Alarmierungsanlage sollte bei Stromausfall über eine Sicherheitsstromversorgung betrieben werden können, oder es sollte eine handbetriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein.

Feuerlöscher- und Rettungseinrichtungen (zum Beispiel Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

Haustechnische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden durch bauaufsichtlich anerkannte Prüf-sachverständige oder aufgrund anderer Bestimmungen durch Sachkundige zu prüfen (siehe Anlage 1).

Der Alarmplan über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Gefahren sowie der Flucht- und Rettungswegeplan sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren Stellen wie in Klassenräumen und Lehrerzimmern gut sichtbar angebracht werden.

II. Alarmproben, Sicherheitsbegehung

Alarmproben sollen zweimal im Schuljahr durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden.

Die örtliche Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes besprochen

werden. Hierbei können Vertreter der örtlichen Feuerwehr beteiligt werden.

Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaiger Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen.

Im Rahmen der jährlichen Sicherheitsbegehung sind auch die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen. An der Begehung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Hausmeister sowie der oder die Sicherheitsbeauftragte der Schule teilnehmen. Bei Bedarf ist ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle einzuladen. Die Begehung ist zu dokumentieren. Vorgefundene Mängel sind ggf. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt schriftlich mitzuteilen.

Bei der Belegung der Unterrichtsräume ist darauf zu achten, dass Schulanfänger in günstig gelegenen Räumen untergebracht werden.

Jede Schule erstellt in Zusammenarbeit mit dem Schulträger auf der Grundlage der GUV-SI 8051 (Feueralarm in der Schule) einen individuellen Alarmplan¹. Dieser enthält Anweisungen für das Verhalten im Brandfall, organisatorische und einsatztaktische Maßnahmen für den Gefahrenfall sowie Hinweise zur Brandverhütung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Bei der Erstellung des Alarmplans sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Den Betroffenen sind die entsprechenden Festlegungen mitzuteilen.

Für Behinderte soll vorgesorgt werden, zum Beispiel durch Partnerschaften von Mitschülerinnen und Mitschülern. Das gilt auch für vorübergehend Behinderte, zum Beispiel durch Gipsverband.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr, im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden geschult werden. Sie haben sich mit den Inhalten des Alarmplanes vertraut zu machen.

Der Generalist bzw. die Generalistin für Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz am zuständigen Staatlichen Schulamt überprüft einmal jährlich die Einhaltung des Erlasses an den Schulen (siehe Anlage 2).

III. Verhalten bei Alarm

Jede Person, die den Ausbruch eines Brandes oder eine vergleichbare Gefahr entdeckt, hat sofort Feueralarm auszulösen.

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen ohne Rückfragen nach den Festlegungen des Alarmplans ins Freie zu begeben und die Sammelplätze aufzusuchen. An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft die Vollzähligkeit der zum Zeitpunkt des Alarms von ihr betreuten Schülerinnen und Schüler fest. Sie meldet das Ergebnis dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin. Von dort erfolgt die Weitergabe an den Einsatzleiter der Feuerwehr. Bei Alarmproben ist entsprechend zu verfahren.

Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

Die Lehrkräfte überzeugen sich davon, dass niemand – auch nicht in den Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen (jedoch nicht abzuschließen).

Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

IV. Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 1. August 2008

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
V 14 – 65 I 06/09

Hessisches Kultusministerium
IV.2 – 651.220.070 – 5
– Gült.-Verz. 7200 –
StAnz. 45/2008 S. 2811

¹ Der in der DIN 14096 verwendete Begriff *Brandschutzordnung* wird in der GUV-SI 8051 auch als *Alarmplan* bezeichnet.

Prüffristen für technische Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Anlage 1

	Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüffrist in Jahren nicht mehr als	Rechtliche Regelungen
Lüftungsanlagen	X	3	(1)
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X	3	(1)
Feuerlöschanlagen*	X	3	(1)
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	X	3	(1)
Sicherheitsstromversorgungen (einschl. Sicherheitsbeleuchtung)	X	3	(1)
Tragbare Feuerlöscher	-	2	(2) (7)
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	lt. Betriebsanleitung des Herstellers	-
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (zum Beispiel automatisch schließende Feuerschutztüren)	X	lt. Betriebsanleitung des Herstellers	-
Blitzschutzanlagen	X	3**	(4)
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	-	3	(5)
Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen	x	3	(5)

* nach § 2 Abs. 1 TPrüfVO

** Bei Einstufung des Gebäudes in die Blitzschutzklasse III gilt: Sichtprüfung 3 Jahre, Funktionsprüfung 6 Jahre.

Rechtliche Regelungen

(1) Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745, 759)

(2) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)

(3) DIN 14096 Teile 1–3 Brandschutzordnung

(4) VDE 0185 Blitzschutz

(5) GUV-V A8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(6) GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule

(7) GUV-R 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Bezugsquelle für die GUV-Vorschriften

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt
www.ukh.de
www.regelwerk.unfallkassen.de

Checkliste zum Brandschutz und zu Alarmübungen an Schulen

Anlage 2

Schulname	Schulort	Schulträger

1	Die Schule hat einen aktuellen Alarmplan (Notfallordner).	ja	nein
2	In jedem Unterrichtsraum hängt ein Fluchtwegeplan.	ja	nein
3	Die Fluchtwegekennzeichnung ist vollständig vorhanden und die Notfallbeleuchtung funktioniert.	ja	nein
4	Die Feuerlöscher und andere Brandschutzeinrichtungen wurden zuletzt geprüft am:	Datum	
5	Die in jedem Schuljahr durchzuführende Sicherheitsbegehung wurde abgeschlossen am:	Datum	
6	Die erste der beiden jährlichen Räumübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
7	Die zweite der beiden jährlichen Räumübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
8	Die Feuerwehr wurde zur Räumungsübung eingeladen.	ja	nein
9	Die Feuerwehr hat an der Räumungsübung teilgenommen.	ja	nein
10	Erkannte Mängel, die in der Verantwortung der Schule liegen, wurden beseitigt.	ja	nein
11	Erkannte Mängel, die in der Verantwortung des Schulträgers liegen, wurden diesem gemeldet.	ja	nein
12	Der Schulträger hat die gemeldeten Mängel beseitigt.	ja	nein

Ort, Datum

Schulstempel

Unterschrift des/der Schulleiter/in